

## Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahl-/Abstimmungsscheinen für die Landratswahl und den gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheid am 27.05.2018

1. Das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl und dem oben aufgeführten Bürgerentscheid für die Wahl-/Stimmbezirke der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird in der Zeit vom 7. bis 11. Mai 2018 zu folgenden Öffnungszeiten für Wahl-/Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

07. – 09.05.2018 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
11.05.2018 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

im Wahlbüro, Rathaus, Markt, 17489 Greifswald  
(Senatssaal, Eingang über Haupteingang des Rathauses)

Jeder Wahl-/Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahl-/Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler-/Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahl-/Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen/Abstimmen kann nur, wer in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis für die betreffende Wahl/Abstimmung eingetragen ist oder einen Wahl-/Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 11. Mai 2018 bis 15:00 Uhr bei der Gemeindevahlbehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Rathaus, Senatssaal, Markt, 17489 Greifswald) unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Der Antrag ist zu richten an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Wahlbüro, Markt, 17489 Greifswald. Er kann auch in der Dienststelle der Gemeindevahlbehörde im Rathaus, Markt (Senatssaal) abgegeben werden.
3. Wahl-/Stimmberechtigte, die in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05.05.2018 eine Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahl-/stimmberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung/Eintragung in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahl-/Stimmrecht nicht ausüben kann. Wahl-/Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahl-/Abstimmungsschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wahl-/Abstimmungsscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer einen Wahl-/Abstimmungsschein für die Landratswahl und den Bürgerentscheid hat, kann an der Landratswahl und dem Bürgerentscheid durch Briefwahl/Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises bzw. in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde, für den der Wahl-/Abstimmungsschein ausgestellt ist, teilnehmen.

5. Einen Wahl-/Abstimmungsschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragene wahl-/stimmberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragene wahl-/stimmberechtigte Person
  - aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 04.05.2018) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wähler-/Abstimmungsverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 11.05.2018) versäumt hat
  - bb) wenn ihr Wahl-/Stimmrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wähler-/Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist

Wahl-/Abstimmungsscheine können bis Freitag, 25. Mai 2018, 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahl-/Abstimmungsscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Versichert ein Wahl-/Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahl-/Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, 26. Mai 2018, 12:00 Uhr, ein neuer Wahl-/Abstimmungsschein erteilt werden.

Am Wahltag können noch bis 15:00 Uhr Wahl-/Abstimmungsscheine beantragt werden,

- wenn Wahl-/Stimmberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
- wenn Wahl-/Stimmberechtigte den Wahl-/Abstimmungsraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahl-/Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahl-/Abstimmungsschein erhält der Wahl-/Stimmberechtigte für die Landratswahl und für den Bürgerentscheid folgende erforderliche Unterlagen für die Briefwahl:

**Landratswahl:**

- einen amtlichen orangen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen weiß/grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

**Bürgerentscheid:**

- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahl-/Abstimmungsschein mit den Briefwahl-/Briefabstimmungsunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahl-/Abstimmungsscheinen und Briefwahl-/Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahl-/Abstimmungsscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahl-/Stimmberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl/Briefabstimmung muss der Wähler/Abstimmende den Wahlbrief/Abstimmungsbrief mit dem jeweiligen Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahl-/Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Wahl-/Abstimmungsbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahl-/Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wahl-/Abstimmungsbriefe in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlägen und den amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler/Abstimmenden nicht freigegeben werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahl-/Abstimmungsbriefe können auch bei der auf dem Wahl-/Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Greifswald, **19. April 2018**

Die Gemeindewahlbehörde der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

  
Dr. Stefan Fassbinder